

Recht auf Gebärdensprache im Sozialbereich

Seite 1

Einleitung

Im Jahr 2001 bekamen hörbehinderte Menschen mit § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X erstmals das Recht, im Sozialbereich Gebärdensprache zu verwenden.

Wird ein gehörloser Mensch beispielsweise vom Arzt behandelt, dann hat er laut dieser Gesetze das Recht, mit dem Arzt in Gebärdensprache zu kommunizieren. Sucht eine hörbehinderte Person eine Arbeit, so hat sie das Recht, in der Kommunikation mit ihrem/r SachbearbeiterIn bei der Agentur für Arbeit die Gebärdensprache zu verwenden. Versteht der Arzt oder der/die SachbearbeiterIn die Gebärdensprache nicht, so wird ein/e GebärdensprachdolmetscherIn hinzugezogen, die das Gespräch von der Gebärdensprache in die Lautsprache und von der Lautsprache in die Gebärdensprache übersetzt. Die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen übernimmt der Sozialleistungsträger – in unseren Beispielen die Krankenkasse und die Agentur für Arbeit. Die Rechtslage ist hier eindeutig. Die Umsetzung dieses Rechts in der Praxis gestaltet sich manchmal jedoch schwer. Häufig sind es Detailfragen, die es hörbehinderten Menschen schwer machen, zu ihrem Recht auf Verwendung von Gebärdensprache zu kommen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund möchte mehr gehörlosen Menschen zu ihrem Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache verhelfen. Die vorliegende Broschüre soll eine Hilfe darstellen, wie mit § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X umgegangen werden soll.

2. Was steht im Gesetz?

§ 17 Abs. 2 SGB I:

„**Hörbehinderte** Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die Kosten werden von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger getragen.“

§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X:

„**Hörbehinderte** Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

3. Wer ist **hörbehindert**?

Hörbehinderte Menschen haben das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache. So steht es im Gesetz. Das Sozialgesetzbuch gibt keine eindeutige Auskunft darüber, wer zu der Gruppe der hörbehinderten Menschen zählt. Jedoch stellt das Schwerbehindertengesetz gemäß § 69 SGB IX nach einem bestimmten Verfahren fest, wer von einer schweren Hörbehinderung betroffen ist. Vereinfacht kann gesagt werden, dass Menschen, die auf dem besseren Ohr einen Hörverlust von mindestens 60 % haben, von einer schweren Hörbehinderung betroffen sind. **Eine schwere Hörbehinderung liegt demnach bei Personen vor, die hochgradig schwerhörig, an Taubheit grenzend schwerhörig oder taub sind. Dieser Personenkreis bekommt auf Antrag vom Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.**

Recht auf Gebärdensprache im Sozialbereich

Seite 2

Der Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes kann als Nachweis für das Vorliegen einer schweren Hörbehinderung dienen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann hat der hörbehinderte Mensch das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache. Bei Menschen, die nicht schwer hörbehindert sind und einen Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 haben, wird davon ausgegangen, dass sie trotz der Hörbehinderung mit technischen Hörhilfen die Kommunikation in der Lautsprache ohne größere Schwierigkeiten meistern können und nicht auf die Kommunikation in Gebärdensprache angewiesen sind.

Fazit: Hochgradig schwerhörige, an Taubheit grenzend schwerhörige oder taube Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind schwer hörbehindert und haben das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache.

4. In welchen Bereichen gilt das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache?

Das Recht, die Gebärdensprache zu verwenden, beschränkt sich in § 17 Abs. 2 auf die „Ausführung von Sozialleistungen“ und in § 19 SGB X auf die Verständigung mit den Sozialleistungsträgern.

4.1. Was ist eine Sozialleistung?

Alle Dienst-, Sach- und Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind Sozialleistungen. Wird also eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch gewährt, handelt es sich um eine Sozialleistung.

Bekannte Sozialleistungen sind

- in der Arbeitsförderung die Berufsberatung, die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung, das Arbeitslosengeld I,
- in der Grundsicherung für Arbeitssuchende das Arbeitslosengeld II,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung die ärztliche Behandlung, Hilfsmittel, Krankengeld,
- in der sozialen Pflegeversicherung das Pflegegeld,
- in der Rentenversicherung die Rente und die Kuren.

Bei der Ausführung all dieser Sozialleistungen haben hörbehinderte Menschen das Recht, Gebärdensprache zu verwenden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Eine Kommunikation in Gebärdensprache wird hier jedoch nur benötigt, wenn Dienstleistungen und persönliche Hilfen in Anspruch genommen werden. **So kann bei einer Behandlung durch einen Arzt die Gebärdensprache eingesetzt werden. Beim Krankengeld gibt es jedoch keine direkte Kommunikation und damit auch keinen Bedarf für die Verwendung von Gebärdensprache.** Hier wie auch bei anderen Geldleistungen benötigen hörbehinderte Menschen nur im direkten Kontakt mit den Sozialleistungsträgern, **wie etwa bei der Antragstellung oder Beratung, die Gebärdensprache (§ 19 Abs. 2 SGB X).**